

27

12.10.2009

INHALT

SEITE

- | | |
|--|-----|
| 69. Satzung der Kreisstadt Unna über Wochenmärkte - Wochenmarktsatzung – vom 09.10.2009 | 165 |
| 70. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen | 172 |
| 71. Markterkundung für den Neubau und privatwirtschaftlichen Betrieb der „Sauna Unna-Massen“ | 174 |

69.

Bekanntmachung**Satzung der Kreisstadt Unna über Wochenmärkte
– Wochenmarktsatzung – vom 09.10.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Kreisstadt Unna am 17.09.2009 nachstehende Satzung über die Wochenmärkte in Unna beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Kreisstadt Unna als öffentliche Einrichtung veranstalteten Wochenmärkte.

§ 2**Platz, Zeit und Öffnungszeiten, Teilnahmepflicht**

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den in der jeweils geltenden Festsetzungsverfügung bezeichneten Marktplätzen, an den festgelegten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Ist die Marktfläche öffentliche Verkehrsfläche, so steht sie an den Markttagen in der Zeit von 04.00 - 15.00 Uhr nur für Marktzwecke zur Verfügung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Aufbauten und Gegenstände werden auf Kosten der Fahrzeughalter oder Aufsteller entfernt.
- (3) Die Teilnahme ist für Dauerbesicker grundsätzlich Pflicht.

§ 3**Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf den Wochenmärkten der Kreisstadt Unna dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO (aber kein Lebewieh) festgelegten Gegenständen Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der jeweils geltenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Kreisstadt Unna feilgeboten werden.
- (2) Zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke zum alsbaldigen Verzehr dürfen nur an Verkaufseinrichtungen mit Lebensmitteln i. S. des § 67 Abs. 1 GewO verabreicht werden. Durch die Zubereitung der Speisen dürfen andere Waren nicht nachteilig beeinflusst und andere Personen und deren Eigentum nicht belästigt oder beeinträchtigt werden.

- (3) Die Durchführung von Sammlungen, das Aufstellen von Informationsständen u. ä. ist nicht statthaft.

§ 4 Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist verboten.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes auf dem für die Warengruppe vorgesehenen Teil der Marktfläche erteilt der Veranstalter auf Antrag. Die Zuweisung für einen längeren Zeitraum ist schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Das Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW abgewickelt werden.
- (4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen, z. B. Bedingungen und/oder Auflagen, versehen werden.

§ 5 Technik

- (1) Elektroanschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.
- (2) Für die Betriebssicherheit sämtlicher eigener Anlagen zu, an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- (3) Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind ordnungsgemäß und gefahrungsfrei zu verlegen.

§ 6 Versagung oder Widerruf einer Standplatzzuweisung

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann vom Veranstalter versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) die für die jeweilige Warengruppe zur Verfügung stehende Marktfläche nicht ausreicht oder
 - c) die zum Verkauf kommende Warengruppe nicht § 3 entspricht.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz benutzt wird, ohne dass zugelassene Gegenstände des Wochenmarktes feilgeboten werden,
 - b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Standinhaber oder dessen Beauftragte erheblich oder wiederholt den Marktfrieden verletzen, gegen Bestimmungen der Wochenmarktsatzung oder der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Kreisstadt Unna verstoßen haben,
 - d) Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem unordentlichen, schlechten Zustand befinden,
 - e) der Standinhaber den Müll nicht korrekt entsorgt,
 - f) der Standinhaber den Standplatz nicht besenrein verlässt,
 - g) der Standplatz wiederholt vor Ende der Marktzeit verlassen wird.
- (3) Wird die Zuweisung widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein.

Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Markt-Funktionsverständnis Rechnung zu tragen und dem Markt ein entsprechendes, attraktives Erscheinungsbild zu verschaffen.

- (2) Verkaufseinrichtungen sind auslaufsicher und standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Vordächer, Schirme u. ä. von Verkaufseinrichtungen dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Verkehrsseiten und höchstens um 1 m überragen. Dabei muss die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden mind. 2,30 m betragen. Ragen Vordächer in den Rettungsweg, so sind diese bei Gefahrenabwehr- oder Rettungsmaßnahmen sofort zurückzunehmen; hierfür muss ständig Personal anwesend sein.
- (4) Kisten u. ä. Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Böcke der Verkaufstische und Schilder dürfen auf den den Käufern zugewandten Seiten nicht über die Tischkante oder die Vorderseite des Wagens in den Weg hineinreichen.
- (5) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Eine eigenmächtige Erweiterung/Ausdehnung der zugewiesenen Fläche ist untersagt.

- (6) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle mind. ihren Vor- und Familiennamen oder ihren Firmennamen in leicht lesbarer Schrift anzubringen.

§ 8

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände dürfen am Markttag frühestens ab 06.00 Uhr auf einem zugewiesenen Standplatz angefahren, aufgestellt oder gelagert werden.
- (2) Bei Beginn der Öffnungszeit müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.
- (3) Fahrzeuge, die lediglich dem Transport der Marktwaren dienen, sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit, aus dem Marktbereich zu entfernen. Während der Öffnungszeit dürfen auch zwecks Warenanlieferung keine Fahrzeuge den Markt befahren.
- (4) Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens 90 Minuten nach Ende der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt sein. Mit dem Abbau und Abfahren ist sofort nach Marktende zu beginnen.

§ 9

Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktsatzung zu beachten sowie die Anordnungen des Veranstalters unverzüglich zu befolgen. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchen- und des Abfallgesetzes und über die Unfallverhütung sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist auf den Wochenmärkten während der Veranstaltungsdauer insbesondere unzulässig:
 - a) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte) zu benutzen, Waren durch überlautes Ausrufen anzupreisen, im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder auszulegen,

- c) zu betteln oder zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,
 - d) lebende Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Motorräder, Fahrräder, Mopeds o. ä. Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Kinderwagen,
 - f) technische Versorgungseinrichtungen mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zuzustellen,
 - g) das Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen von Tieren.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standinhaber und deren Mitarbeiter haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung und Reinigung der Wochenmarktfläche

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
- a) Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge sauber und verkehrssicher zu halten sowie während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen mitzunehmen oder in die bereitgestellten Abfallbehälter einzufüllen.
Bei offenen Abfallbehältern sind Verpackungsmaterial, Verpackung und Kehrriecht möglichst verdichtet einzufüllen.
 - d) Das Ausgießen von Heringslake, Fischbrühe, Öl, Frittierfett, Blut und Blutwasser zu unterlassen.
- (3) Soweit die Veranstalterin keine Abfallbehälter aufstellt oder die aufgestellten nicht ausreichen oder nicht mehr benutzt werden können, haben die Standinhaber das Verpackungsmaterial, die Marktabfälle und den marktbedingten Kehrriecht mitzunehmen.
- (4) Tierische Abfälle und gesundheitsschädliche oder ekelregende Abfälle sind in eigenen Behältern mit Deckeln zu sammeln und mitzunehmen. Sie dürfen nicht auf dem Marktplatz verbleiben, auch nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (5) Schmutzwasser darf nur in die Einflussöffnungen der entsprechenden städtischen Kanalisation eingeleitet werden.
- (6) Nach Beendigung des Marktes zurückgebliebene Gegenstände gelten als herrenlos. Notwendige Transportkosten pp. für das Wegbringen solcher Gegenstände und Kosten für eine zusätzliche oder nachträgliche Reinigung der Fläche werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 11 Marktverweis

Wer die Ordnung auf dem Marktplatz erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt ausgeschlossen werden.

§ 12 Ausnahmen

Die Kreisstadt Unna kann in begründeten Einzelfällen eine von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Regelung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung des Marktes nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Wochenmarktverkehr gemäß § 3 Abs. 1 andere als nach § 67 Abs. 1 GewO zugelassene Waren feilhält,
2. gemäß § 3 Abs. 1 mit lebenden Tieren handelt,
3. gemäß § 3 Abs. 3 unerlaubt Sammlungen oder Informationsstände aufstellt,
4. gemäß § 4 Abs. 1 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet,
5. gemäß § 4 Abs. 3 den Standplatz Dritten überlässt,
6. gemäß § 7 Abs. 5 Gänge und Durchfahrten einengt,
7. gemäß § 9 Abs. 2 den Marktfrieden bricht,
8. gemäß § 9 Abs. 3 Buchstaben a - g die Marktordnung stört,
9. gemäß § 9 Abs. 4 amtlich Beauftragten den Zutritt zum Standplatz verweigert,
10. gemäß § 10 Abs. 1 - 5 die Standfläche verunreinigt und/oder unsauber verlässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richten sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisstadt Unna über Wochenmärkte - Wochenmarktsatzung - vom 20.02.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hin gewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 09. Oktober 2009

In Vertretung

gez. Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. KrStUN 27-69/ 12. Oktober 2009

70. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) wird für die Kreisstadt Unna verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 2. Advent in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Massen auf die nachstehenden Bereiche

- Massener Hellweg (Mittelstraße bis Massener Bahnhofstraße),
- Massener Bahnhofstraße (bis Sedanstraße),
- Bismarckstraße (bis Mittelstraße),
- Mittelstraße.

begrenzt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.11.2009 in Kraft und am 31.12.2013 außer Kraft.

Unna, 09.10.2009

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 09.10.2009

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. KrStUN 27-70/ 12. Oktober 2009

71. **Bekanntmachung**

Markterkundung für den Neubau und privatwirtschaftlichen Betrieb der „Sauna Unna-Massen“

1. Rahmenbedingungen für die Teilnahme an der Markterkundung

Bei der Markterkundung handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Vergabeverfahrens oder Beteiligung an einem Vergabeverfahren oder auf Erteilung eines öffentlichen Auftrages.

Die Beteiligung an dieser Markterkundung erfolgt auf freiwilliger Basis; eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

Die im Rahmen der Markterkundung auszutauschenden Unterlagen, sowie mündlichen Abstimmungen sind für alle Seiten unverbindlich. Beiträge zur Markterkundung sind (in deutscher Sprache) schriftlich einzureichen.

2. Informationen zum Neubau und privatwirtschaftlichen Betrieb der „Sauna Unna-Massen“

2.1 Aktuelle Situation

Das 1982 in Betrieb genommene Freizeitfreibad Unna-Massen ist in erheblichem Umfang sanierungsbedürftig. Es stehen ein 25 m Schwimmbecken (5 Bahnen) mit 1- und 3 m Sprungbrett, ein ganzjährig betriebenes Nichtschwimmerbecken, sowie ein Solebecken zur Verfügung.

Der zu erwartende Sanierungsbedarf ist nur bedingt einschätzbar und mit erheblichen Risiken verbunden.

Im Bad wird eine Sauna ganzjährig betrieben, weiterhin stehen Solarbänke und ein Ruheraum zur Verfügung. Eine Cafeteria ist vorhanden. Die Sauna ist in den zurückliegenden Jahren mehrfach umgebaut und erweitert worden.

Wöchentliche Öffnungszeiten der Sauna:

täglich 10:00 bis 22:00 Uhr

Besucherzahlen	2002	2005	2006	2007	2008
Sauna	50.933	38.974	36.724	33.391	28.341

2.2 Ziele der Neukonzeption

Die Kreisstadt Unna beabsichtigt, das derzeitige Freizeitfreibad, welches aktuell saisonverlängernd im Badbereich und ganzjährig im Sauna-Bereich betrieben wird, zu einem reinen Saisonbad umzubauen.

In diesem Zusammenhang prüft der SportService, ob private Partner Interesse daran haben, an dem etablierten und sowohl regional wie überregional bekannten Saunastandort eine privatwirtschaftlich betriebene Saunaeinrichtung zu bauen und zu betreiben.

Nach den vorliegenden Gutachten und Auswertungen ist die Nachfrage nach einer Saunaeinrichtung am bisherigen Standort sehr groß. Partner haben die Möglichkeit, ihr Konzept dem Markt entsprechend auszurichten, zu qualifizieren und wirtschaftlich erfolgreich zu betreiben. Die Kreisstadt Unna erwartet von einem privatwirtschaftlichen Betrieb eine verbesserte Qualität und verstärkte Nutzung der Sauna durch die Kunden.

Aufgabe und Chance des privaten Partners wären die Planung, der Bau, die Bewirtschaftung einschließlich Instandhaltung und Finanzierung der neuen Sauna auf Basis eines zu schließenden Vertrages.

Zuschussgewährungen und Bürgschaftsübernahmen sind ausgeschlossen. Dem Partner werden das Grundstück zum Bau und Betrieb der Saunaanlage einschließlich eines Teiles der vorhandenen Stellplätze zur Verfügung gestellt. Synergien mit dem geplanten Freibad sind durch den gemeinsamen Standort gegeben, funktionale und inhaltliche Verknüpfungen zwischen dem neu konzipierten Freibad und der Sauna sind nicht vorgesehen.

Weitere wirtschaftliche Aktivitäten zur Abrundung des reinen Saunabetriebes sind für den privaten Partner grundsätzlich denkbar, soweit sie nicht mit den Freibad-funktionen kollidieren.

2.3 Rahmendaten für einen möglichen Neubau

Für das neue saisonal betriebene Freibad liegt ein Entwurfskonzept vor, welches durch Rückbau der vorhandenen Badeplatte die zukünftigen Funktionen gewährleistet.

Das Grundstück ist jedoch ausreichend bemessen, um im Bereich der Liegewiesen bzw. zwischen Liegewiesen und Stellplatzanlage den Betrieb einer privat betriebenen Sauna zu ermöglichen.

Es sollen generell dem heutigen Standard entsprechende Materialien und Qualitäten eingesetzt werden.

Der Standort befindet sich in zentraler Lage des Stadtteils Unna-Massen, ist verkehrstechnisch gut angebunden.

Die überregionale Ausprägung führt dazu, dass auch aus den Nachbarkommunen eine intensive Nutzung der Sauna gegeben ist.

Die Kreisstadt Unna erwartet, dass mindestens die jetzigen Öffnungszeiten vorgehalten werden. Eine Optimierung und Intensivierung des Angebotes und der Nutzung werden positiv unterstützt.

3. Fragen an Interessenten

1) Würden Sie sich an der Ausschreibung für den privatwirtschaftlichen Bau, Betrieb und Unterhaltung einer Saunaanlage am Standort Unna-Massen beteiligen?

Welche Bedingungen müssten erfüllt sein?

2) Wie schätzen Sie das vorläufige Konzept ein?

Wie sähe Ihr Grobkonzept aus?

Welche weiteren Komponenten würden Sie mit einbeziehen, um eine Sauna attraktiv und wirtschaftlich erfolgreich am Standort zu unterhalten und um zusätzliche Erlöspotentiale zu generieren?

3) Planung, Bau, Bewirtschaftung einschließlich Instandhaltung und Finanzierung

Welche Rahmenbedingungen sind für Sie wesentlich?

Welche Kostenschwerpunkte in der Bewirtschaftung (technisches und infrastrukturelles Gebäudemanagement) bieten nach Ihren Erfahrungen die größten Optimierungspotentiale?

Wie schätzen Sie das Einsparpotential durch eine frühzeitige Verknüpfung von Planung, Bau und Bewirtschaftung ein?

4) Die aktuellen Vorstellungen sehen vor, dass der private Betreiber die Grundstücksnutzung entgeltfrei zur Verfügung gestellt bekommt.

- Unter welchen Voraussetzungen können Sie einer solchen Gestaltung zustimmen?
- Was sollte aus Ihrer Sicht bei der Festlegung der Grundstücksmodalitäten berücksichtigt werden?

5) Personal

- Welches Personal ist aus Ihrer Sicht notwendig (Anzahl, Qualifikation)?

- Käme für Sie eine Übernahme von vorhandenem Personal der Kreisstadt Unna grundsätzlich in Frage?
 - Was wäre besonders zu beachten?
- 6) Wie sollten die Öffnungszeiten bzw. freibadspezifischen Sachverhalte im Kontext der privatwirtschaftlich zu betreibenden Sauna aus Ihrer Sicht definiert werden?
- 7) Über welche Erfahrungen / Referenzen verfügen Sie im Saunabetrieb (z. B. realisierte Projekte / Projektvolumen / Laufzeiten)?

4. Anschrift für die Rücksendung der Antworten

SportService Unna, Herr Ulrich Seliger
Schillerstr. 18, 59423 Unna

Fon: 0 23 03 / 10 31 50
Fax: 0 23 03 / 10 31 59
E-Mail: ulrich.seliger@stadt-unna.de

Abl. KrStUN 27-71/ 12. Oktober 2009